

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. XVIII. Von gemachter Thatung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

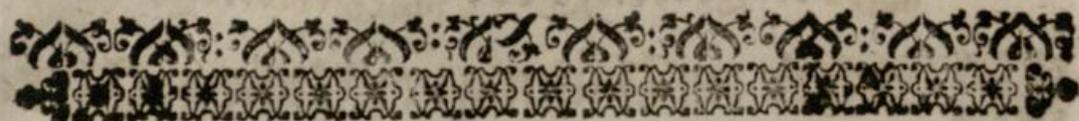
Tit. XVIII.

Von gemachter Thätung.

W Etlichem ein Thätung von Unseren Obern oder Andern-Amptleuthen/desgleichen von einem Gericht umb Schulden gemacht / und von den Schuldneren nichts gehalten wird / so solches von den Gläubigern dem Amptmann geklagt wird / verfällt Er drey Pfund Heller / und solle Ihme auß dem Flecken gebotten werden / so lang biß Er die gemachte Thätigung vollstreckt / und das Strass-Gelt erlegt / und bezahlt wird.

Welche auch umb Verthädigt / und anderer auch Unserer / und Geistlicher Schulden wegen von Unserem Rentmeister / oder geistlichen Verwalter genannt werden / und sich nicht für den der Sie gemahnet / stellen / oder ohne Wissen / und Bewilligen derselben widerumb auß der Statt heimziehen / die sollen von Uns mit Ungnaden / und härtiglich

gestrafft werden / darab Exempel zu nehmen /
Ihre Pflicht in guten Bedacht zu halten.



Tit. XIX.

Von den armen Weutchen und Bett-
lern in der Drasschafft.

Welcher sein Weib / und Kind nach dem
Allmosen schiekt / der seine Schulden mit
Pfanden nicht zu bezahlen hat / der soll in kein
offene Zech gehen / auch ganz kein Spihl nicht
thun / so oft ers aber übertritt / sollen die
Amptleuth Ihne darumb in Ehern legen /
mit Wasser und Brodt speisen / oder ein zeit-
lang den Flecken verbieten / alles nach Gestalt
der Sachen / doch so seiner Freund einer ein
offen Hochzeit / oder Schenckin hat / mag Er
auff dasselbig mahl den Freunden zu Ehren
wol zum Wein gehen.

Tit.